

16. 6. 1954.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1954, womit das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegssopfer abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegssopfer in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, und vom 17. Juli 1952, BGBl. Nr. 164, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 2 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Ernährungszulage nach Abs. 1 wird an Empfänger einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. von Amts wegen, in allen anderen Fällen auf Antrag gewährt; für eine länger als drei Monate vor der Antragstellung zurückliegende Zeit wird die Ernährungszulage nicht gewährt.“

2. Im § 3 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Personen haben auf die Ernährungszulage keinen Anspruch, wenn sie

1. selbständig erwerbstätig sind;
2. auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses einen Anspruch auf Entgelt besitzen oder einen Ruhe(Versorgungs)genuss oder eine ähnliche Versorgungsleistung aus einem Dienstverhältnis erhalten, sofern das Entgelt oder die Versorgungsleistung die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Ernährungszulage zumindest erreicht;
3. Anspruch auf ein ihren notwendigen Lebensunterhalt sicherndes, auf einem Notariatsakt beruhendes oder grundbücherlich eingetragenes Ausgedinge haben oder wenn ihr notwendiger Lebensunterhalt durch ein Einkommen aus Verpachtung oder Vermietung gesichert ist;

4. wiederkehrende Geldleistungen aus der Sozialversicherung, ausgenommen Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H., oder aus der Arbeitslosenversicherung beziehen;

5. von anderen Personen verpflegt werden, denen für sie auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, Kinderbeihilfe gebührt.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Ernährungszulage beträgt für Beschädigte, Elternpaare und männliche Empfänger einer Elternteilrente monatlich 239 S, sonst 147 S. Sie vermindert sich beim Bezug einer Ernährungszulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. um 114 S.

(2) Bei Personen, die auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses einen Anspruch auf Entgelt besitzen, das geringer ist als die in Betracht kommende Ernährungszulage, ist das Entgelt auf die gebührende Ernährungszulage anzurechnen.

(3) Bei Personen, die aus einem Dienstverhältnis einen Ruhe(Versorgungs)genuss oder eine ähnliche Versorgungsleistung in einer Höhe erhalten, die geringer ist als die in Betracht kommende Ernährungszulage, ist die Versorgungsleistung auf die gebührende Ernährungszulage anzurechnen.

(4) Bei der Abfertigung von Witwenrenten im Falle der Wiederverheiratung (§ 38 des Kriegssopferversorgungsgesetzes) bleibt die Ernährungszulage außer Betracht.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu Art. I Z. 1:

Das Bundesgesetz über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegssopfer vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 219, in seiner bisherigen Fassung enthält keine Bestimmung darüber, von welchem Zeitpunkt ab die Ernährungszulage in den Fällen zu leisten ist, in denen sie eine Antragstellung zur Voraussetzung hat. Eine dahingehende Vorschrift schien deswegen nicht geboten, weil die Ernährungszulagen gemäß § 109 KOVG. zu den Renten nach diesem Bundesgesetz zu leisten sind, also einen Annexanspruch zu den Versorgungsgebühren bilden, weshalb nach der Auslegungsregel des § 7 ABGB. der Grundsatz des KOVG. anzuwenden ist, wonach, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Gebühren mit dem Antragsmonat fällig werden. In der Judikatur sind nun in letzter Zeit Zweifel darüber aufgetaucht, ob diese Auslegungsregel Platz zu greifen habe. Es wurde die Ansicht vertreten, daß die Ernährungszulage unabhängig von dem Zeitpunkt der Antragstellung von dem Monat ab zu leisten sei, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt waren. Durch die Neufassung des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 219/1948, wird die Frage, wann Ernährungszulagen fällig werden, ausdrücklicher und klar geregelt. Die Vorschrift, daß Ernährungszulagen für einen länger als drei Monate vor der Antragstellung zurückliegenden Zeitraum nicht gewährt werden, entspricht der Regelung, die § 12 Abs. 2 des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 189, für den Anfallstermin von Ernährungszulagen zu Geldleistungen aus der Sozialversicherung getroffen hat.

Zu Art. I Z. 2:

Die Neufassung des § 3 Abs. 1 bringt nachstehende Neuerungen:

1. Die bisher in Ziffer 2 und 3 des § 3 Abs. 1 angeführten Ausschließungsgründe werden in der neuen Ziffer 2 zusammengefaßt, jedoch mit der Abänderung, daß, wenn das Entgelt oder die Versorgungsleistung die Höhe der im Einzelfall in Betracht kommenden Ernährungszulagen nicht erreicht, der Anspruch auf Ernährungszulage nicht ausgeschlossen ist. In diesen Fällen gebührt (siehe Art. I Z. 3) der Unterschiedsbetrag

zwischen dem Entgelt beziehungsweise der Versorgungsleistung und dem in Betracht kommenden Ernährungszulagensatz als Ernährungszulage. Die Einführung der Teilernährungszulage, wie sie auf dem Gebiete der Sozialversicherung für Bezücker von Entgelt auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses durch § 11 Abs. 4 des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 189, vorgesehen ist, erweist sich deswegen als angezeigt, weil es, sozialpolitisch gesehen, nicht zu rechtfertigen ist, Personen die nur ein ganz geringes Einkommen aus unselbständiger Arbeit haben, durch den Ausschluß von dem Anspruch auf eine Ernährungszulage zu benachteiligen. Diese Benachteiligung hat in der Praxis dazu geführt, daß Versorgungsberechtigte ihre nur ein geringes Entgelt abwerfende Beschäftigung aufgeben oder die Annahme eines Arbeitsplatzes mit geringem Entgelt vermeiden, um in den Genuß der (vollen) Ernährungszulage zu gelangen. Dies ist nun keinesfalls im Interesse der Wirtschaftspolitik gelegen.

2. Die neue Ziffer 3 des § 3 Abs. 1 schließt den Anspruch auf Ernährungszulage dann aus, wenn durch ein Ausgedinge oder durch ein Einkommen aus Verpachtung oder Vermietung der notwendige Lebensunterhalt gesichert erscheint. Durch diese Bestimmung, die im § 9 Z. 3 des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes 1951 ein Gegenstück findet, sollen die vielfach wahrgenommenen Bestrebungen, durch Übergabe oder Verpachtung von landwirtschaftlichem Besitz dem Ausschlußgrund der selbständigen Erwerbstätigkeit (§ 3 Abs. 1 Z. 1) auszuweichen, unterbunden werden. Voraussetzung soll allerdings sein, daß das Ausgedinge oder das Einkommen aus Verpachtung (Vermietung) den notwendigen Lebensunterhalt sichert, weil hier zu berücksichtigen ist, daß der Ertrag von kleinbäuerlichen Betrieben, insbesondere, wenn es sich um Bergbauernbetriebe handelt, die Einräumung eines den notwendigen Lebensunterhalt der Ausnehmer gewährleistenden Ausgedinges oft gar nicht gestattet.

Zu Art. I Z. 3:

Auf die Erläuterungen zu Art. I Ziffer 2 wird verwiesen.

Die Novelle wird sich im Gesamtergebnis auf den Bundeshaushalt nicht auswirken.

Geltender Text der abzuändernden Vorschriften über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsofopfer.

§ 2.

§ 2. (Abs. 1 bleibt unverändert.)

(a) Die Ernährungszulage nach Abs. 1 wird an Empfänger einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v.H. von Amts wegen, in allen anderen Fällen auf Antrag, gewährt.

§ 3.

§ 3. (1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Personen haben auf die Ernährungszulage keinen Anspruch, wenn sie

- 1. selbständig erwerbstätig sind;
- 2. auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses Anspruch auf Entgelt besitzen;
- 3. einen Ruhe(Versorgungs)genuß oder eine ähnliche Versorgungsleistung aus einem Dienstverhältnis erhalten;

4. wiederkehrende Leistungen aus der Sozialversicherung, ausgenommen Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v.H., oder aus der Arbeitslosenversicherung beziehen;

5. von anderen Personen gepflegt werden, denen für sie auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, Kinderbeihilfe gebührt.

(Abs. 2 bleibt unverändert.)

§ 4.

§ 4. Die Ernährungszulage beträgt für Beschädigte, Elternpaare und männliche Empfänger einer Elternteilrente monatlich 239 S, sonst 147 S. Sie vermindert sich, wenn diese Personen eine Ernährungszulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v.H. beziehen, um 114 S. Bei der Abfertigung von Witwen im Falle der Wiederverhelichung (§ 38 KOVG.) bleibt die Ernährungszulage außer Betracht.